

Zuwendungsfähige Ausgaben

Alle Ausgaben, die zur Projektdurchführung (Durchführung der Maßnahmen) notwendig und angemessen sind, sind zuwendungsfähig. Darunter fallen insbesondere:

Fördermodul 1:

1. Personalmittel für Projektdurchführung und –betreuung

1.1 Personal im Inland

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß TVöD
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. Projekt-Koordinatorinnen und Koordinatoren)

1.5 Personal im Ausland (an Partnerhochschule, ortsübliche und angemessene Vergütung)

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch Projekt-Koordinatorinnen und Koordinatoren)

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt. Die Personalausgaben sollen 30% der beantragten Gesamtausgaben nicht überschreiten. Insoweit Probleme bei der Beschäftigung Studentischer Hilfskräfte für projektbezogene Verwaltungstätigkeiten bestehen, können stattdessen ggf. Ausgaben für TVL-Angestellte (E8) beantragt werden.

2. Sachmittel

2.1 Honorare

- für externe Expertinnen/Experten und Dienstleister bis zu 250 Euro/Tag (keine Vertreter der beteiligten Hochschulen) für Vorträge oder Workshops; nicht für Curricula-Entwicklung. (ggf. Zuschuss zu Mobilität und Aufenthalt analog zu den geltenden Fördersätzen im Programm). Externe Expertinnen/Experten gelten als geförderte Personen.
- Honorare für Hilfskräfte (Hilfsarbeiten z.B. bei Konferenzen, Workshops etc.)
- für Übersetzungen von unterrichts- bzw. projektbezogenen Materialien

2.2 Mobilität Projektpersonal

- Ausgaben für Mobilität projektbezogener Dienstreisen. Für Beschäftigte der deutschen Hochschulen in analoger Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz/Landesreisekostengesetz (BRKG/LRKG).
- Ausgaben für Mobilität für Beschäftigte von Weiterleitungsempfängern (Partnerhochschule im Ausland) sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen.

Abweichend vom BRKG: nur Flüge in der Economy-Class und Bahnfahrten 2. Klasse

Es sind prinzipiell nur die Beförderungsausgaben vom Hochschulort bzw. Standort der in die DAAD-Förderung eingebundenen Partnerhochschulen zuwendungsfähig.

2.3 Aufenthalt Projektpersonal

- Ausgaben für Aufenthalte projektbezogener Reisen sind für deutsche Hochschulangehörige gemäß BRKG/LRKG (max. für einen Monat) geltend zu machen.
- Ausgaben für Aufenthalte projektbezogener Reisen ausländischer Partnerhochschulangehöriger (siehe unter Ziffer 3.4).

2.4 Sachmittel Inland/Ausland

- Verbrauchsgüter (Druck- und Vervielfältigung, Toner, Tinten etc.)
- Wirtschaftsgüter (Kleingeräte zur besseren Ausstattung der ausländischen Partnerhochschule einmalig bis zu 5.000 Euro; in begründeten Ausnahmefällen bei Süd-Süd-Partnerschaften und besonders finanzschwachen Partnerhochschulen bis zu 10.000 Euro)
- Druck/Publikationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Ausgaben für Flyer, Broschüren, Plakate etc., Online-Bereich (z.B. Entwicklung, Einrichtung und Pflege von Kommunikations- und Lernplattformen, Internetpräsenzen, e-Journals, online-Bibliotheken))
- Externe Dienstleistungen (gemäß Ausschreibung, z.B. für Übersetzungen, Erstellung von Websites o.a.)
- Sonstiges
 - Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichts-, Lehr- und Fachbücher, Fachmedien, u.ä.;
 - Software, Lizenzen;
 - Ausgaben für Visagebühren;
 - Notwendige Impfungen sowie Malaria-Prophylaxe;
 - Gebühren für Geldtransfer ins Ausland;
 - Beitrag zur Krankenversicherung;
 - Teilnehmerpauschale (50 Euro/Tag/Teilnehmer) zur Durchführung von Veranstaltungen (Workshops und Konferenzen o.ä)
Mit der Teilnehmerpauschale sind die Ausgaben für die technische Ausstattung, Raummiete und ggf. Kaffeepausen abgegolten.
 - Die Teilnehmerpauschale entsteht mit Beginn der Veranstaltung und wird mit der Vorlage einer Teilnehmerliste nachgewiesen. Ausgaben für Fachexkursionen

3. Geförderte Personen

3.1 Mobilität geförderte Personen

Mobilitätsausgaben der geförderten Personen des Zuwendungsempfängers (deutsche Hochschule) sind anhand von Belegen gemäß BRKG/LRKG geltend zu machen.

Mobilitätsausgaben des ausländischen Partners (Projektpartner der deutschen Hochschulen) können anhand von Belegen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht.

Abweichend vom BRKG: Nur Flüge in der Economy-Class und Bahnfahrten 2. Klasse.

Von Partnerhochschule zu Partnerhochschule (Süd-Süd)

Ausgaben für Fahrt und Flug sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen. Bahnfahrten (unabhängig von ihrer Dauer) sind für die 2. Klasse und Flug nur in der Economy-Class zuwendungsfähig.

Innerhalb des Partnerlandes

Ausgaben für Fahrt und Flug können in Ausnahmefällen beantragt und geltend gemacht werden. Hier ist die Zustimmung des DAAD jeweils gesondert einzuholen.

3.4 Aufenthalt geförderte Personen

Aufenthalt ausländischer Geförderter in Deutschland	Aufenthalts-pauschale/Tag bis einschl. 12 Tagen	Aufenthalts-pauschale/Monat ab dem 13. Tag	Tages-pauschale pro Folgetag/Person
• Studierende (bis max. 5 Monate)	50 Euro	750 Euro	25 Euro
• Graduierte mit Bachelorabschluss (bis max. 5 Monate)	60 Euro	850 Euro	28 Euro
• Doktorandinnen und Doktoranden (jeweils mit Masterabschluss oder Äquivalent, bis max. 5 Monate)	80 Euro	1.200 Euro	40 Euro
• Promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Professorinnen/Professoren (max. 1 Monat)	bis einschl. 22 Tagen	ab dem 23. Tag	
	89 Euro	2.000 Euro	67 Euro

Aufenthalt deutscher Geförderter im Zielland einschl. Süd-Süd-Austausch	Aufenthalts-pauschale/Tag bis einschl. 12 Tagen	Aufenthalts-pauschale/Monat ab dem 13. Tag	Tages-pauschale pro Folgetag/Person
• Studierende (bis max. 5 Monate)	55 Euro	900 Euro	30 Euro
• Graduierte mit Bachelorabschluss (bis max. 5 Monate)	65 Euro	975 Euro	33 Euro
• Doktorandinnen/Doktoranden, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, Dozentinnen/Dozenten, Assistentinnen/Assistenten etc. (jeweils mit Masterabschluss oder äquivalent, bis max. 5 Monate)	85 Euro	1.525 Euro	51 Euro
• Promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Professorinnen/Professoren (i.d.R. max. 1 Monat)	bis einschl. 22 Tagen	ab dem 23. Tag	
	89 Euro	2.000 Euro	67 Euro

Die Aufenthaltspauschale entsteht mit Beginn des Aufenthalts und wird mit der Vorlage einer Teilnehmerliste (mit Angabe der Aufenthaltsdauer) nachgewiesen.

An- und Abreisetag dürfen jeweils als ein Tag geltend gemacht werden.

Hinweis:

Die ausländischen Gäste sollten dringend auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hingewiesen werden. Kann eine Auslandsrankenversicherung im Heimatland nicht abgeschlossen werden, sollte dafür Sorge getragen werden, dass sich die ausländischen Teilnehmer unmittelbar bei ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.

Fördermodul 2:

1. Personalmittel für Projektdurchführung und –betreuung

1.1 Personal im Inland

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß TVöD
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. Projekt-Koordinatorinnen und Koordinatoren)

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

2. Sachmittel

2.1 Honorare

- für externe Expertinnen/Experten und Dienstleister bis zu 250 Euro/Tag (keine Vertreter der beteiligten Hochschulen) für Vorträge oder Workshops; nicht für Curricula-Entwicklung (Mobilität und Aufenthalt werden analog zu den geltenden Fördersätzen im Programm gesondert abgerechnet). Externe Expertinnen/Experten gelten als geförderte Personen.
- Honorare für Hilfskräfte (Hilfsarbeiten z.B. bei den Wochenendseminaren)

2.4 Sachmittel Inland/Ausland

- Verbrauchsgüter (Druck- und Vervielfältigung, Toner, Tinten etc.)
- Raummiete (Lehrräume)
- Sonstiges (Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichts-, Lehr- und Fachbücher, Fachmedien, u.ä.) bis zu 500 Euro pro Seminar

3. Geförderte Personen

3.1 Mobilität geförderte Personen (Fahrt und Flug)

Mobilitätsausgaben für die Teilnahme an den Wochenendseminaren im Inland können nach Belegen - Bahnfahrt 2. Klasse – geltend gemacht werden.

Reisekostenzuschuss für Medizinstudierende

Land	Reisekostenzuschuss (Euro)
Afghanistan	1.025
Ägypten	775
Algerien	725
Angola	1.250
Armenien	950
Aserbaidshjan	625
Äthiopien	1.200
Bangladesch	1.400
Benin	1.200
Bolivien	2.650
Botsuana	1.650
Brasilien	1.575

Burkina Faso	1.125
Burundi	1.100
China	850
Costa Rica	1.975
Dschibuti	1.225
Ecuador	2.125
El Salvador	1.850
Elfenbeinküste	1.175
Gabun	1.425
Gambia	1.425
Georgien	525
Ghana	1.025
Guatemala	1.675
Guinea	1.275
Guyana	1.475
Haiti	1.825
Honduras	1.675
Indien	1.050
Indonesien	1.300
Irak	775
Iran	850
Jamaika	2.000
Jemen	1.000
Jordanien	900
Kambodscha	1.525
Kamerun	1.250
Kasachstan	825
Kenia	1.375
Kirgisistan	725
Kolumbien	1.825
Kongo	1.950
Kuba	1.575
Laos	1.700
Lesotho	1.725
Libanon	875
Liberia	1.550
Libyen	3.625
Madagaskar	1.750
Malawi	1.725
Malaysia	1.375
Mali	1.350
Marokko	1.100
Mauretanien	1.050
Mauritius	1.750
Mexiko	1.800
Mongolei	1.200
Mosambik	1.525
Myanmar	1.700
Namibia	1.550
Nepal	1.700
Nicaragua	2.000
Niger	1.550
Nigeria	1.200

Pakistan	1.175
Palästinensische Gebiete	650
Panama	1.500
Papua-Neuguinea	2.775
Paraguay	3.000
Peru	1.825
Philippinen	1.450
Ruanda	1.100
Sambia	1.375
Senegal	1.425
Sierra Leone	1.750
Simbabwe	1.575
Somalia	1.200
Sri Lanka	1.725
Südafrika	1.725
Tadschikistan	900
Tansania	1.250
Thailand	1.325
Togo	1.475
Tschad	1.475
Tunesien	600
Turkmenistan	1.200
Uganda	1.150
Uruguay	2.850
Usbekistan	975
Venezuela	1.475
Vietnam	1.475
Zentralafrikanische Republik	1.250

Reisekostenzuschüsse für hier nicht genannte DAC-Länder ggf. beim DAAD, P32, erfragen.

An- und Abreisetag dürfen jeweils als ein Tag geltend gemacht werden.

3.4 Aufenthalt geförderte Personen

- Monatlich 500 Euro** für den Aufenthalt von Famulanten vor Ort für maximal zwei Monate, für PJ-Tertiale maximal vier Monate.
Hinweis:
 Die Anerkennung von PJ-Tertialen muss **vorab** von der zuständigen Stelle im Bundesland der deutschen Hochschule bestätigt werden, an der der/die Studierende immatrikuliert ist.
 Die Zahlung der Förderung an die Teilnehmer sollte in zwei Raten erfolgen. Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt erst nach Eingang eines Berichtes über die Famulatur/das PJ-Tertial bei der Hochschule.
- Tagessatz in Höhe von bis zu max. 80 Euro/Tag/Teilnehmer** für max. 3 Tage (An- und Abreisetage gelten als 1 Tag) für die Teilnahme an Wochenendseminaren

Fördermodul 3:

1. Personalmittel für Projektdurchführung und –betreuung

1.1 Personal im Inland

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß TVöD (EG 13, maximal 3 Monate/Haushaltsjahr)
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. Projekt-Koordinatorinnen und Koordinatoren)

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

2. Sachmittel

2.1 Honorare

- für externe Expertinnen/Experten und Dienstleister bis zu 250 Euro/Tag (keine Vertreter der beteiligten Hochschulen) für Vorträge oder Workshops; nicht für Curricula-Entwicklung (Mobilität und Aufenthalt werden analog zu den geltenden Fördersätzen im Programm gesondert abgerechnet). Externe Expertinnen/Experten gelten als geförderte Personen.
- Honorare für Hilfskräfte (Hilfsarbeiten z.B. bei Expertenseminaren, Alumni-Sommer- bzw. Winterschulen)
- für Übersetzungen von Unterrichts- bzw. projektbezogenen Materialien

2.2 Mobilität Projektpersonal

- Ausgaben für Mobilität projektbezogener Dienstreisen. Für Beschäftigte der deutschen Hochschulen in analoger Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG bzw. LRKG). Für Beschäftigte von Weiterleitungsempfängern (Partnerhochschule im Ausland) unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Belegen. Jeweils können nur Flüge in der Economy-Class und Bahnfahrten 2. Klasse geltend gemacht werden (ggf. abweichend vom BRKG).
Es sind prinzipiell nur die Beförderungsausgaben von Hochschulort bzw. Standort der in die DAAD-Förderung eingebundenen Partnerhochschulen zuwendungsfähig.

2.3 Aufenthalt Projektpersonal

- Ausgaben für Aufenthalte projektbezogener Dienstreisen deutscher Hochschulangehöriger in analoger Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG)
- Ausgaben für Aufenthalte projektbezogener Dienstreisen ausländischer Partnerhochschulangehöriger (siehe unter Ziffer 3.4).

2.4 Sachmittel Inland/Ausland

- Verbrauchsgüter (Druck- und Vervielfältigung, Toner, Tinten etc.)
- Druck/Publikationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Ausgaben für Flyer, Broschüren, Plakate etc.,)
- Externe Dienstleistungen (gemäß Ausschreibung)
- Sonstiges
 - Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichts-, Lehr- und Fachbücher, Fachmedien, u.ä.;
 - Ausgaben für Visagebühren;
 - Notwendige Impfungen sowie Malaria-Prophylaxe;

- Gebühren für Geldtransfer ins Ausland;
- Beitrag zur Krankenversicherung
- Ausgaben für fachliche und kulturelle Exkursionen während der Fortbildungsveranstaltung
- Teilnehmerpauschale (50 Euro/Veranstaltung) zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen (s. Merkblatt). Die Pauschale dient der Deckung der Ausgaben für die technische Ausstattung, Raummiete und ggf. Kaffeepausen. Die Teilnehmerpauschale entsteht mit Beginn der Veranstaltung und wird mit der Vorlage einer unterschriebenen Teilnehmerliste nachgewiesen.

3. Geförderte Personen

3.1 Mobilität geförderte Personen

- Mobilitätsausgaben zum Veranstaltungsort und zurück (inkl. Transfer vom Flughafen zum Seminarort und zurück), Bahnfahrten 2. Klasse, Flugreisen Economy-Class nach Belegen.

3.4 Aufenthalt geförderte Personen

- **Tagessatz in Höhe von bis zu max. 96 Euro/Tag/Person für Zielgruppe gem. Merkblatt, ggf. externe Experten** max. 12 Tage (An- und Abreise gelten als 1 Tag)
- Aufenthaltsausgaben für deutsche Hochschulangehörige (nicht Projektpersonal) in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG/LRKG), maximal einen Monat

Hinweis:

Die ausländischen Gäste sollten dringend auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hingewiesen werden. Kann eine Auslandskrankenversicherung im Heimatland nicht abgeschlossen werden, sollte dafür Sorge getragen werden, dass sich die ausländischen Teilnehmer unmittelbar bei ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.